

zu widerlegen und dadurch die Absichten, die L. bei dieser Ernennung im Auge hatte, näher zu präzisieren. G. O.

Dimitri Strémoukhoff, Moscow the third Rome: sources of the doctrine, Speculum 28 (1953) 84—101, untersucht die Quellen dieser für die Politik der Zaren wichtigen Theorie und die Ausprägung, die sie in den Briefen des Mönches Philotheus von Pleskau zu Beginn des 16. Jhs fand. K. R.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte S. 575. 2. Säkularrecht, Stadtrecht S. 578. 3. Kanonisches Recht S. 582.

Fritz Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, Basel o. J., B. Schwabe, 111 S. — Es ist sehr zu begrüßen, daß der in der HZ. 120 (1919) 1—79 erschienene und bekannte grundlegende Aufsatz nunmehr als selbständige Schrift vorliegt und so einem größeren Kreise zugänglich gemacht ist. H. J. F.

Heinrich Mitteis (†), Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnseitalters, 4. bearb. u. erg. Aufl., Weimar 1953, H. Böhlau Nachf., XI und 483 S. — Die neue Auflage, die Mitteis noch vor seinem Tode abschließen konnte, bietet das grundlegende Werk in unveränderter Form, aber mit Einarbeitung der gesamten in- und ausländischen Literatur, die inzwischen neu erschienen war und deren Kenntnis dem Vf. wie keinem zweiten zu Gebote stand. Daneben begrüßt man auch das von W. E. Vock gefertigte Register, das eine wesentliche Bereicherung des Buches darstellt.

Walter Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, HZ. 176 (1953) 225—275. — An Hand eines reichen Quellenmaterials unternimmt es Vf. die Grundlagen der „Herrengewalt“ zu klären. Diese ist erwachsen aus Hausherrschaft und Gefolgherrschaft und ist erst später in Königsherrschaft (die durch antik-christliche Elemente noch gesteigert wurde) und Adels Herrschaft auseinandergetreten. Es ist unmöglich, den reichen Ertrag der Arbeit auf knappem Raum zu analysieren; hingewiesen sei etwa noch auf die eindringenden Untersuchungen, die die Bedeutung des „Flächenstaates“ neben dem „Personenverbandsstaat“ bereits für das frühe MA. ins rechte Licht stellen. Zu dem reichlich oft herangezogenen „Königsheil“ sind wohl die einschränkenden Bemerkungen von Lintzel, Miscellen zur Geschichte des zehnten Jahrhunderts, SB. Leipzig 100/2 (1953) 42 ff. (s. oben S. 564) zu vergleichen. K. R.

Walter Schlesinger, Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte, Hess. Jb. für LG. 3 (1953) 1—34, durchleuchtet in einem meisterlichen Überblick, Rückschau und Programm miteinander verbindend, den Stand der Forschung und unterstreicht die Notwendigkeit, an die Probleme der deutschen Verfassungsgeschichte noch stärker, als es bisher schon weitgehend geschehen ist, mit den Methoden und von der Materialbasis landesgeschichtlicher Arbeit aus heranzutreten, die „geschichtlich gewordenen Ordnungen politischer Art... zunächst in ihren individuellen Konkretionen ins Auge zu fassen“, um so wirklich zu verlässigen Ergebnissen vorzustoßen. Aus der reichen Zahl der zutage tretenden Aspekte greifen wir heraus, daß der Vf. auf das „feste Verhältnis zum Boden“ als ein durchgehendes, fundamentales Element verschiedenster Rechtssphären den Ton legt und von dieser Einsicht her bestimmte Lehrmeinungen kritisiert, voran die Gegenüberstellung von Personenverbands- und